

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

konavent ag | CH-4663 Aarburg | Version 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse der konavent ag, insbesondere für Lieferung und Verkauf von Produkten, Montage und Inbetriebnahme, Fensterautomation, natürliche Lüftung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Steuerungs- und Automationssysteme, Service, Reparatur, Wartung sowie Parametrierung und Programmierung. Massgebend ist die bei Vertragsabschluss gültige Fassung.

1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch die konavent ag. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: Auftragsbestätigung, Offerte samt ausdrücklich einbezogenen technischen Unterlagen, projektspezifische Vereinbarungen, diese AGB. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. E-Mail gilt als Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere Form verlangt wird.

2. Offerten, Vertragsabschluss und Änderungen

2.1 Offerten sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage gültig. Der Vertrag kommt durch Annahme der Offerte bzw. Bestellung und deren Annahme durch die konavent ag zustande. Eine Auftragsbestätigung kann den vereinbarten Leistungsumfang konkretisieren.

2.2 Masse, Zeichnungen, Schemas, Bilder, Farben und technische Angaben sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Nachträgliche Kundenänderungen können Mehrkosten und Terminverschiebungen verursachen. Ist ein Produkt nicht verfügbar, kann ein technisch geeignetes Ersatzprodukt vorgeschlagen werden; wesentliche Funktions- oder Preisänderungen werden vor Ausführung mitgeteilt. Technische Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten, sofern die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Planung, Grundlagen und Mitwirkung des Kunden

3.1 Die Leistungen beruhen auf den vom Kunden, Bauherrn, Architekten, Fachplaner oder Dritten bereitgestellten Angaben, Plänen und Unterlagen. Der Kunde ist für deren Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich. Nicht erkennbare bauliche Gegebenheiten, nachträgliche Anforderungen oder Planänderungen können Mehrkosten und Terminverschiebungen verursachen.

3.2 Die Prüfung von Baubewilligungen, Brandschutzkonzepten, statischen Nachweisen, Elektroplanungen, behördlichen Auflagen und Fachplanungen Dritter ist nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart. Bei RWA-Anlagen erfolgt die Ausführung auf Basis der vereinbarten und bereitgestellten Brandschutz- und Planungsunterlagen. Offensichtliche Widersprüche oder technische Risiken werden im Rahmen der vertraglichen Pflichten angezeigt.

4. Preise, Zusatzaufwand und Zahlungsbedingungen

4.1 Es gelten die Preise gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung, in CHF zuzüglich gesetzlicher MWST, soweit nicht anders angegeben. Nicht enthaltene Leistungen sowie Mehraufwand durch nachträgliche Änderungen, erschwerte Zugänglichkeit, fehlende Vorleistungen, Wartezeiten, Zusatzfahrten, unbekannte bauliche Gegebenheiten oder Koordination weiterer Gewerke werden nach Aufwand oder ergänzender Offerte verrechnet.

4.2 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Skonto und Rabatte gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Rechnungsbeanstandungen sind möglichst rasch schriftlich mitzuteilen; unbestrittene Beträge bleiben zahlbar. Bei überfälligen Forderungen kann die konavent ag weitere Leistungen nach Mitteilung aussetzen, soweit gesetzlich zulässig und sicherheitstechnisch vertretbar.

5. Termine, Lieferung und Gefahr

5.1 Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich bestätigt. Bei höherer Gewalt, Lieferengpässen, behördlichen Massnahmen oder anderen nicht von der konavent ag zu vertretenden Umständen verlängern sich Fristen angemessen. Bei Selbstmontage gehen Nutzen und Gefahr nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Kunden über. Erkennbare Transportschäden sind möglichst unverzüglich zu melden und zu dokumentieren.

6. Bauseitige Leistungen, Montage und Inbetriebnahme

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind bauseits sicherzustellen: sicherer Zugang, erforderliche Gerüste/Hebebühnen, Stromversorgung, Elektroinstallationen und Zuleitungen, 230-V-Anschlüsse, bauliche Vorarbeiten sowie Zugang zu Technikräumen, Zentralen, Fenstern, Klappen und Antrieben. Arbeitsmittel müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Fehlen notwendige Voraussetzungen, dürfen Arbeiten unterbrochen oder verschoben und der dadurch verursachte Mehraufwand verrechnet werden.

6.2 Die Montage erfolgt gemäss Leistungsumfang. Für bereits bestehende Mängel oder Komponenten/Installationen Dritter haftet die konavent ag nur, soweit sie diese verursacht hat. Eine Inbetriebnahme umfasst die vereinbarte Funktionsprüfung und setzt die Betriebsbereitschaft der erforderlichen bauseitigen Arbeiten und Fremdgewerke voraus. Elektroarbeiten dürfen nur durch entsprechend berechtigte Fachpersonen ausgeführt werden.

7. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

7.1 Der Kunde hat Leistungen nach Ablieferung bzw. Fertigstellung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und Mängel schriftlich sowie möglichst genau beschrieben mitzuteilen. Für unbewegliche Werke sowie Werke oder Sachen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, gelten die zwingenden gesetzlichen Mängelrügefristen; eine gesetzlich vorgesehene Frist von 60 Tagen wird nicht zum Nachteil des Kunden verkürzt. Für verdeckte Mängel gelten die gesetzlichen Fristen ab Entdeckung. Zwingendes Recht bleibt vorbehalten.

8. Service, Reparatur und Wartung

8.1 Service- und Reparatursätze werden gemäss Offerte bzw. nach Aufwand verrechnet. Verrechenbar sind insbesondere Anfahrt, Arbeits-/Reisezeit gemäss Vereinbarung, Material, Ersatzteile, Hilfsmittel, Zusatzfahrten und notwendige Fremdleistungen. Der Aufwand ist auch geschuldet, wenn der gemeldete Fehler nicht festgestellt werden kann oder die Ursache ausserhalb des Verantwortungsbereichs der konavent ag liegt, etwa bei bauseitigen Elektroinstallationen, fehlender Versorgung, Fremdsteuerungen, Gebäudeautomation, Fenster-/Beschlagsproblemen, Fremdeingriffen, Bedienungsfehlern oder fehlender Wartung.

8.2 Bei alten oder nicht mehr unterstützten Anlagen kann eine erfolgreiche Reparatur nicht garantiert werden. Umfang und Preis von Wartungen richten sich nach Wartungsvertrag/-angebot. Ersatzteile, Akkus, Batterien, Verschleissteile, Reparaturen und Zusatzfahrten sind nur enthalten, wenn ausdrücklich vereinbart. Eine Wartung beurteilt den Anlagenzustand zum Wartungszeitpunkt und garantiert keinen störungsfreien Betrieb bis zur nächsten Wartung.

9. RWA- und sicherheitsrelevante Anlagen

9.1 RWA- und andere sicherheitsrelevante Anlagen sind bestimmungsgemäss zu betreiben. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Betreiber/Eigentümer die Verantwortung für vorgeschriebene Kontrollen und die Veranlassung notwendiger Wartungen. Änderungen oder Eingriffe Dritter können die Funktion beeinträchtigen. Für daraus verursachte Störungen oder Schäden haftet die konavent ag nicht. Festgestellte sicherheitsrelevante Mängel werden mitgeteilt; Kontrolle, Neuparametrierung oder Wiederinbetriebnahme nach Fremdeingriffen kann separat verrechnet werden.

10. Gewährleistung und Garantie

10.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des Schweizer Rechts, soweit keine zulässige abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zwingende Mängelrechte bleiben vorbehalten, insbesondere zwingende Rechte bei Baumängeln und die dafür geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen. Zusätzliche Garantien der konavent ag bestehen nur im ausdrücklich zugesicherten Umfang; Herstellergarantien richten sich nach den Herstellerbedingungen.

10.2 Keine Ansprüche bestehen, soweit ein Mangel nachweislich durch natürlichen Verschleiss, unsachgemässe Bedienung, fehlende Wartung, starke Verschmutzung, mechanische Beschädigung, nicht bestimmungsgemässe Verwendung, Fremdeingriffe, nicht fachgerechte Fremdarbeiten, bauseitige Mängel oder äussere Einwirkungen verursacht wurde und die konavent ag dies nicht zu vertreten hat. Der konavent ag ist Gelegenheit zur Prüfung und, soweit vorgesehen, Nachbesserung zu geben.

11. Selbstmontage, Fremdprodukte, Software und Schnittstellen

11.1 Bei Selbstmontage oder Montage durch Dritte übernimmt die konavent ag keine Verantwortung für Montagefehler; Ansprüche beziehen sich nur auf von ihr zu vertretende Mängel. Herstellervorgaben sind einzuhalten. Parametrierungen, Programmierungen und Schnittstellen zu KNX, Gebäudeautomation, Wetterstationen oder Fremdsteuerungen werden nur im vereinbarten Umfang ausgeführt. Für nachträgliche Änderungen durch Dritte oder nicht von der konavent ag verursachte Kompatibilitätsänderungen infolge Drittsoftware-Updates wird keine Verantwortung übernommen; Anpassungen können verrechnet werden.

12. Haftung

12.1 Die konavent ag haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie indirekte Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Keine Haftung besteht für Schäden aus Fremdeingriffen, fehlerhaften bauseitigen Installationen, nicht von ihr zu vertretenden Fremdkomponenten, unsachgemässer Bedienung, fehlender Wartung oder Missachtung von Sicherheits-/Bedienhinweisen. Die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit sowie zwingende gesetzliche Haftung wird nicht ausgeschlossen.

13. Eigentum, Sonderanfertigungen und Datenschutz

13.1 Soweit gesetzlich zulässig, bleibt gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der konavent ag; ein Eigentumsvorbehalt kann nach den gesetzlichen Voraussetzungen in das zuständige Register eingetragen werden. Objektspezifische oder speziell angefertigte Produkte (z.B. Sonderhübe, Sonderfarben, Spezialkonsolen, objektspezifische Antriebe oder kundenspezifische Programmierungen) sind grundsätzlich von Rückgabe/Umtausch ausgeschlossen, soweit keine gesetzlichen Rechte entgegenstehen. Standardprodukte werden nur nach vorgängiger Zustimmung zurückgenommen.

13.2 Personendaten werden nach schweizerischem Datenschutzrecht insbesondere für Offertstellung, Vertrags-/Projektentwicklung, Lieferung, Montage, Wartung, Service, Rechnungsstellung und Kommunikation bearbeitet. Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, können Daten an Lieferanten, Dienstleister oder beteiligte Vertragspartner bekanntgegeben werden. Weitere Angaben enthält die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der konavent ag.

14. Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt Schweizer Recht. Für Geschäftskunden wird, soweit gesetzlich zulässig, Aarburg AG als Gerichtsstand vereinbart; bei Konsumenten gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen wirksam; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Regelungen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen AGB vor.